

Antrag auf Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung



Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen.

Abfallwirtschaft
Landkreis Aurich
Holtmeedeweg 6
26629 Großefehn

Telefon: 04941 16-7500
Telefax: 04941 16 - 7099
E-Mail: abfallgebuehren@landkreis-aurich.de

Grundstückseigentümer*in

Name	Vorname	
Straße	Hausnummer	
PLZ	Stadt/Gemeinde	Ortsteil
Telefon	E-Mail	

Angaben zum Objekt (falls abweichend zu o. g. Anschrift)

Straße	Hausnummer	
PLZ	Stadt/Gemeinde	Ortsteil

Ich/Wir zeige(n) hiermit an, dass kompostierbare Abfälle (einschließlich Speisereste und Gartenabfälle), die auf dem obenstehenden Grundstück anfallen, in eigenen Anlagen auf diesem oder einem in meinem/unserem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden.

Weitere Angaben

Größe des Grundstücks (m ²)	Anzahl der Bewohner
Bisherige Bioabfallentsorgung	<input type="checkbox"/> Bioabfallbehälter mit _____ Liter Inhalt <input type="checkbox"/> Sackabfuhr im Rahmen einer Sonderregelung <input type="checkbox"/> Neubau

Mir ist bekannt, dass kompostierbare Abfälle (einschließlich Speisereste) nicht über den Restabfallbehälter entsorgt werden dürfen und der Landkreis Aurich berechtigt ist, die Richtigkeit und die Einhaltung der obigen Angaben auf dem Grundstück zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kompostierung kann die Befreiung widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer*in

Hinweis: Bei Genehmigung des Antrages ergeht kein gesonderter Bescheid. Die Ermäßigung durch Eigenkompostierung wird im Abgabenbescheid berücksichtigt. Bei einer Ablehnung des Antrages erhalten Antragsteller*innen einen schriftlichen Bescheid.

Erläuterungen zur Eigenkompostierung:

Was gehört zu den kompostierbaren Abfällen?

Zu den kompostierbaren Bioabfällen (Privat-Kompost) gehören Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und andere Gartenabfälle, Gemüse- und Obstreste, pflanzliche Küchenabfälle einschließlich ungekochter Speisereste.

Denken Sie bitte daran, dass bei einer Abmeldung des Bioabfallbehälters auch gekochte Speisereste sowie tierische Abfälle (Fleisch- und Wurstreste, Knochen etc.), die nicht für den Privat-Kompost vorgesehen sind, selbst verwertet werden müssen.

Wer kann die Befreiung vom Benutzungzwang der Bioabfallabfuhr anzeigen?

Die Anzeige, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden, kann nur der/die jeweilige Grundstückseigentümer*in abgeben. Grundstückseigentümer*innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Nießbraucher*innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mieter*innen und Pächter*innen müssen sich somit mit dem/der Eigentümer*in in Verbindung setzen.

Welche Angaben werden im Formular benötigt?

Es müssen die Straße und Hausnummer des Grundstückes eingetragen werden, für das die Befreiung vom Benutzungzwang für die Bioabfallabfuhr gelten soll. Die Anzahl der Bewohner bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner des zu betrachtenden Grundstücks. Die Größe des Grundstücks bezieht sich ebenfalls auf das zu betrachtende Grundstück. Bei Neubauten oder falls Sie bisher einen anderen Entsorgungsweg für Ihre Bioabfälle (Sonderregelung bei abseits gelegenen Grundstücken) genutzt haben, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter und von dem/der Grundstückseigentümer*in unterschriebener Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Landkreis Aurich.

Festland und Norderney

Es entfallen die vier Pflichtentleerungen des 120 l-Bioabfallbehälters á 6,60 € bzw. die zwei Pflichtentleerungen des 240 l-Bioabfallbehälters á 13,20 €.

Die Gesamtgebührenersparnis beträgt somit jährlich 26,40 €.

Juist und Baltrum

Bei der Entsorgung über den 50 l- Bioabfallbehälter entfallen die 10 Pflichtentleerungen á 2,75 €.

Die Gesamtgebührenersparnis beträgt somit jährlich 27,50 €.

Bei der Entsorgung über den 35 l- Bioabfallbehälter entfallen die 14 Pflichtentleerungen á 1,90 €.

Die Gesamtgebührenersparnis beträgt hier jährlich 26,60 €.

Im Falle einer Befreiung wird der Bioabfallbehälter gesperrt.

Bedenken Sie bitte:

Bei einer Befreiung vom Benutzungzwang des Bioabfallbehälters entfällt somit nur die Bioabfall-Zusatzgebühr. **Die Grundgebühr in Höhe von 87,00 € sowie die Leerungsgebühren für den Restabfallbehälter sind weiterhin von Ihnen zu zahlen.**